

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ für die Stadt Bismark (Altmark)**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ für die Stadt Bismark (Altmark) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 19.02.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ für die Stadt Bismark (Altmark) liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht im Bauamt der Stadt Bismark, Breite Straße 11 in 39629 Bismark während folgenden Zeiten

|              |                         |
|--------------|-------------------------|
| montags,     | 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr |
| dienstags,   | 07.15 Uhr bis 18.00 Uhr |
| mittwochs,   | 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstags, | 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr |
| freitags,    | 07.15 Uhr bis 12.30 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist vom 31.03.2014 bis 04.05.2014 können von jedermann Hinweise und Anregungen ausschließlich zu dem Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Hauptamt der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11 in 39629 Bismark zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Umweltbelange wurden für den Geltungsbereich geprüft und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung dargelegt.

Neben dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung können als wesentliche umweltbezogene Informationen folgende Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingesehen werden:

1. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 24.04.2012  
Belang Boden/Bodenwertzahlen, Bodenentzug
2. LVWA, Obere Naturschutzbehörde vom 30.05.2013  
Belang Schutzgebiete/Abstände zu Schutzgebieten
3. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA vom 16.05.2012  
Belang Kulturgüter/Landschaftsbild
4. Landesamt für Umweltschutz, FB 2 vom 09.05.2012  
Belang Boden/ Bodenentzug

5. Landkreis Stendal vom 23.05.2012
  - Belange Kulturgüter/Landschaftsbild, Bodendenkmale
  - Naturschutz/Schutzgebiete
  - Artenschutz/ Avifauna, Fledermäuse
  - Boden/Altlastenverdachtsfläche
  - Immissionen/Abstandskriterien, Schallimmissionen, Schattenwurf
  
6. Unterhaltungsverband „Uchte“ vom 02.05.2012
  - Belang Oberflächengewässer/Drainagen

Die beiliegende Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bismark, den 20.02.2014

Verena Schlüsselburg  
Bürgermeisterin